EINGEGANGEN
14. NOV. 2024

STEINMETZ MEISTER

WKO
Die Bauhilfsgewerbe
Berufsgruppe der Steinmetze

An alle
Friedhofsbetreiber in Österreich

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
Berufsgruppe der Steinmetze
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
2. Stock | 1040 Wien
Telefon: +43 (1)505 69 60-221
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at
Internet: wko.at/bauhilfsgewerbe
wko.at/steinmetzmeister

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	G06/05/2024/Mag.NOV-BC	227	2024-10-31

Sicherheit auf dem Friedhof

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund zahlreicher Anfragen von Benützungsberechtigten und Friedhofsbetreibern möchte Sie die Berufsgruppe der Steinmetze der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe aus Gründen der Sicherheit und insbesondere der Rechtssicherheit betreffend die Standsicherheit von Grabanlagen informieren.

Haftungsbestimmungen

Die österreichischen Steinmetze sind im Grabmal- und Friedhofsbereich bestens ausgebildete Handwerker. Der Steinmetzbetrieb ist verpflichtet, Grabsteine gemäß ÖNORM B 3113 auszuführen und standsicher aufzustellen. Das Unternehmen haftet für seine Leistung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.

Der Benützungsberechtigte (Eigentümer/Besitzer der Grabanlage) hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen.
In der ÖNORM B 3113 und in der „Richtlinie für die Überprüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ ist genau geregelt, wie die Kippsicherheitsnachweis-Prüfung zu erfolgen hat. Die Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät nachweislich zu dokumentieren und von einem Steinmetzbetrieb durchzuführen.

Den Friedhofsbetreiber trifft die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Friedhofsbesuchern. Sämtliche Grabanlagen sind in angemessenen periodischen Abständen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Erkennen eines Sicherheitsmangels (durch fachkundiges Personal) hat eine vertiefte Überprüfung stattzufinden.

Relevante Regelwerke

Folgende Regelwerke sind für die Überprüfung von Grabdenkmälern maßgebend:

- ÖNORM B 3113 „Planung und Ausführung von Steinmetz- und Kunststeinarbeiten“ mit Anhang B „Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ (Stand 2018)

- „Richtlinie für die Überprüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ (Stand 2019)

Wer führt die Überprüfung von Grabanlagen durch?

Die Überprüfung ist durch fachkundige Personen durchzuführen, das sind:

- befugte Steinmetzbetriebe gemäß § 133 GewO (Steinmetzmeister/für die Arbeiten am Friedhof berechtigte Steinmetzgewerbetreibende)
- allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Steinmetzarbeiten

Rüttelproben sind untersagt.

Empfehlung

Dem Friedhofsbetreiber wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit die ÖNORM B 3113 in die Friedhofsordnung zu integrieren und auch die Kippsicherheitsnachweis-Prüfung im Grabnutzungsvertrag zu verankern.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Berufsgruppe der Steinmetze gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER BAUHILFSGEWERBE

Präsident Komm.Rat Wolfgang Ecker
Bundesinnungsmeister der Steinmetze

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer